

## **REBONT Technik die Schützt**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **§ 1 Geltung**

1. Allen Vertragsabschlüssen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, liegen, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart nachstehende Geschäftsbedingungen zugrunde.
2. Entgegenstehende Abreden sind nur gültig, wenn sie von der Firma REBONT Technik die Schützt nachfolgend Firma REBONT genannt, bestätigt werden.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma REBONT.

#### **§ 2 Vertragsabschluß**

1. Alle Angebote sind freibleibend, soweit die Firma REBONT nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Firma REBONT zustande. Dies gilt insbesondere auch für Anträge, die durch Vertreter der Firma REBONT angenommen werden.
2. Mündliche Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma REBONT.

#### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise sowie alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen der Firma REBONT verstehen sich in EURO.

2. Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den am Versandtag bei der Firma REBONT allgemein gültigen Preisen. Die Preise verstehen sich ab Lager Hausen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
3. Der Rechnungsbetrag ist sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt, 14 Tage Kasse ohne Abzug zur Zahlung fällig. Fälligkeit tritt jedoch spätestens ab Lieferung ein. Der Verkäufer behält sich vor, bei Auswahl der Zahlungsart Lieferung auf Rechnung eine Bonitätsprüfung durchzuführen und diese Zahlungsart bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen.

4. Scheckzahlungen gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Bei Zahlung durch Scheck gilt als Eingangstag der Tag, für den die Bank der Firma REBONT die Gutschrift erteilt.
5. Bei Auswahl der Zahlungsart SEPA-Lastschrift ist der Rechnungsbetrag nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, nicht jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorabinformation zur Zahlung fällig. Der Einzug der Lastschrift erfolgt, wenn die bestellte Ware das Lager des Verkäufers verlässt, nicht jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorabinformation. Vorabinformation ("Pre-Notification") ist jede Mitteilung (z.B. Rechnung, Police, Vertrag) des Verkäufers an den Kunden, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Kunde der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Kunde die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat.
6. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Käufer mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
7. Verzugszinsen werden mindestens in Höhe von 10% über dem jeweiligen Diskontsatz vom Fälligkeitstag des Rechnungsdatums ab berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
8. Der Käufer hat auf Verlangen der Firma REBONT für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten eine Sicherheit in ausreichendem Maße zu leisten. Für den Fall nicht ausreichender Sicherheitsleistungen können Zahlungsbedingungen im Rahmen gesetzlicher Vorschriften von der Firma REBONT geändert werden.
9. Die Abrechnung von etwaigen von der Firma REBONT bestrittenen Gegenansprüchen der Geschäftspartner ist statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
10. Zahlungen an Angestellte und Vertreter der Firma REBONT werden nur als Erfüllung angesehen, wenn diese von der Firma REBONT schriftlich zum Inkasso bevollmächtigt sind.
11. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 35,-. Für Bestellungen mit geringerem Auftragswert berechnet die Firma REBONT einen Mindermengenzuschlag von EUR 6,00.

#### **§ 4 Versand- und Lieferbedingungen**

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese von der Firma REBONT schriftlich bestätigt werden. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Geschäftspartners verlängern die Lieferzeit angemessen.
2. Die Firma REBONT ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
3. Bei höherer Gewalt oder anderen nicht vom Verkäufer zu vertretenden Umständen wie Feuer und Explosion, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen etc. tritt Lieferverzug nicht ein. Beginn und Ende solcher Umstände teilt die Firma REBONT Geschäftspartnern baldmöglichst mit. Die Firma REBONT ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Geschäftspartner steht in vorgenannten Fällen ein Rücktrittsrecht dann zu, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Monate überschritten wird. Der Geschäftspartner kann ferner dann zurücktreten, wenn die Firma REBONT auf eine Aufforderung des Geschäftspartners nicht unverzüglich erklärt, ob sie zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern wird. Im Falle des Rücktritts ist die Firma REBONT nicht verpflichtet, die ausgefallene Menge nachzuliefern.

4. Führen Ereignisse der vorerwähnten Art einer wesentlichen Erhöhung der Entstehungskosten ist die Firma REBONT im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, oder, wenn dies nicht möglich ist oder der Geschäftspartner die Erhöhung ablehnt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gerät die Firma REBONT mit der Lieferung in Verzug, so hat ihr der Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Geschäftspartner bezüglich des bis dahin noch nicht gelieferten Teils der Ware vom Vertrag zurücktreten.

6. Der Geschäftspartner kann von der Firma REBONT einen Verzugsschaden nur verlangen, wenn letzterer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Der Gefahrübertrag auf den Geschäftspartner erfolgt mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers. Die Firma REBONT kommt nicht für Beschädigungen oder Verlust auf, welche die Ware auf dem Transport erleidet. Die Versicherung des Transportrisikos ist Sache des Geschäftspartners. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Geschäftspartners verzögert, so lagert die Firma REBONT auf Kosten des Geschäftspartners.

8. Für Lieferungen ab Lager REBONT berechnet die Firma REBONT Gewichtsabhängig die Versandkosten, jedoch mindesten einen Betrag von 9,90€ inkl. Verpackung je Bestellung.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum der Firma REBONT bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Geschäftspartner schon jetzt der Firma REBONT seinen Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sachgesamtheit ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für die Firma REBONT.

3. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Geschäftspartner tritt der Firma REBONT bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die diesem aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, gleichgültig ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Geschäftspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma REBONT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch ist die Firma REBONT nicht berechtigt, die Forderung einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Die Firma REBONT kann verlangen, dass der Geschäftspartner ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

4. Die Firma REBONT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt. Kommt der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist die Firma REBONT befugt, Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Der Geschäftspartner ist zur Herausgabe verpflichtet, sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Geschäftspartner. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma REBONT liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies die Firma REBONT ausdrücklich erklärt.

5. Der Geschäftspartner ist nicht befugt, vor erfolgter Bezahlung der Rechnungsbeträge die ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet die Firma REBONT von etwaigen Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Firma REBONT durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Geschäftspartner.

## **§ 6 Mängelrüge**

1. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Übernahme der Ware schriftlich der Firma REBONT mitzuteilen.

2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt; Gewährleistungsansprüche stehen dem Geschäftspartner nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zu.

3. Im Übrigen bestimmt sich die Gewährleistung nach § 7.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl der Firma REBONT Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Lässt die Firma REBONT eine ihr gesetzte Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, steht dem Geschäftspartner nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

2. Von der Firma REBONT erteilter technischer Rat ist unverbindlich.

3. Dies gilt nicht für typische Verschleißteile wie Festplatten, insbesondere nicht für Infrarot-Ersatzbirnen und IR-LEDs, Platinenkameras in Farbe und Schwarz-Weiß, Anschlusskabel, Gerätelüfter, Monitorröhren TFT/LCN-Anzeigen: hierfür gilt eine Verjährungsfrist von 6 Monate nach Ablieferung der Ware beim Besteller oder dem von diesem benannten Ablieferungsort. Gewährleistungsansprüche wegen Ausführung von Reparaturen verjähren nach 6 Monaten.

## **§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung**

1. Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Firma REBONT und einen ihrer Erfüllungsgehilfen.

2. Alle Ansprüche des Geschäftspartners verjähren in 12 Monaten nach Empfang der Ware, wenn der Schaden für diesen alsbald erkennbar ist.

## **§ 9 Besondere Käuferpflichten**

1. Ist vertraglich die Montage von Waren vereinbart, so gilt nachfolgendes:

a) Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig alle erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

b) Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Monteure ungehindert arbeiten können.

c) Der Geschäftspartner hat der Firma REBONT, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- die notwendigen Lager und Arbeitsplätze,
- vorhandene Zufahrtswege,
- vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie.

#### **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Geschäftspartner Vollkaufmann, jur. Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der Firma REBONT (Hausen) oder nach Wahl der Firma REBONT ein von diesem angerufenen Gericht im Land des Geschäftspartners, falls dieser seinen Sitz im Ausland hat.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, soweit ein ausländischer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist unter Ausschluss des Hager Kaufrechts.

REBONT Technik die Schützt  
Wimmelbachstr. 6  
D-91353 Hausen

Zentrale: +49 (9191)3513074  
E-mail: Info@rebont.de

Inhaber Norbert Mayer

USt.IDNR.: DE29 64 67 747